

I. Mitgliedschaft

1. Die GFS handelt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Der Geschäftsbetrieb beschränkt sich auf den Kreis der Mitglieder. Besamungen von Schweinen erfolgen daher in der Regel in Mitgliedsbetrieben, Ausnahmen sind möglich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnen einer Beitritts-erklärung beantragt. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils von 300 € verbunden, davon müssen 50 € sofort, spätestens nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres seiner Zugehörigkeit eingezahlt werden.
3. Die Mitglieder (bei Nichtmitgliedern gilt dies mit Auftragserteilung) erkennen als Vertragsbeteiligte die Geltung der Geschäftsbedingungen in der jeweiligen Fassung an.
4. Die Bedingungen gelten für die Lieferung von Sperma, Besamungsleistungen und sämtliche sonstigen Dienstleistungen.

II. Beschaffenheitsvereinbarung

1. Die GFS sichert Identität des Spermas von dem Eber zu, dessen Sperma bestellt und auf der Spermaportion bezeichnet ist.
2. Wird bei der Bestellung kein Eber benannt oder ist von dem Eber Sperma vorübergehend nicht verfügbar, liefert die GFS Sperma eines vergleichbaren Ebers und gibt dessen Identität an.
3. Die GFS sichert eine fachgerechte Gewinnung, Aufbereitung, Konservierung, Zwischenlagerung und Transport des Spermas bis zur Übergabe zu.
4. Die GFS liefert Sperma mittlerer Art und Güte von dem jeweiligen Eber.
5. Soweit die GFS Sperma aus Lieferungen, die sie von Dritt-erzeugern bezogen hat, liefert, steht sie in Abweichung von Ziffer II Abs. 4 nicht für die Qualität des Spermas ein, sondern nur für die fachgerechte Aufbewahrung und den Weitertransport des Spermas sowie für die Mitteilung der GFS der vom Erzeuger angegebenen Identität.
6. Dienstleistungen von Mitarbeitern der GFS für Besamungen, Scannen und sonstige Dienstleistungen erfolgen nach den Regeln des Auftrags mit der für solche Dienstleistungen üblichen Sorgfalt.

Weitere Beschaffenheitsmerkmale, unter anderem im Hinblick auf Größe, Güte, Erbgesundheit, Tiergesundheit, Leistung oder sonstige Umstände oder Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Liefer- und Dienstverträge GFS.

III. Sorgfaltspflicht des Vertragspartners

1. Dienstleistungen der GFS erfolgen nach den Regeln des Auftrags und werden von Mitarbeitern oder Beauftragten der GFS im Bestand des Vertragspartners durchgeführt nach Maßgabe folgender Bedingungen:
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den jeweiligen Auftrag
 - nur gesunde Tiere vorzustellen,
 - bei Bedarf auf eigene Kosten eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen,
 - auf eigene Kosten warmes Wasser, Seife und ein sauberes Handtuch bereitzuhalten,
 - den Mitarbeitern oder Beauftragten der GFS Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen (Overall, Stiefel, Mütze).
3. Alle zur Besamung vorgestellten Sauen müssen vom Vertragspartner dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet sein.
4. Nach Durchführung der Besamung, insbesondere auch bei Nachbesamungen, wird von den Beauftragten der GFS eine Besamungsbescheinigung ausgestellt.
5. Mit der Bestellung des Samens erklärt der Besteller und verpflichtet sich, dass die Besamung nur von Personen durch-

geführt wird, die die erforderliche Befähigung entsprechend § 14 des Tierzuchtgesetzes besitzen.

IV. Sorgfaltspflichten und Sachmängelhaftung GFS und Haftungsbegrenzung

Über die Haftung für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit hinausgehend ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der GFS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GFS beruhen. Dies gilt auch nicht für Ansprüche aus einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GFS oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GFS beruhen. Im Falle eines Mangels gilt folgendes:

1. Die Parteien vereinbaren die Nachverfüllung des Vertrages auf Kosten der GFS durch Ersatzlieferung von Sperma und/oder die Erbringung von Besamungsleistungen und/oder sonstigen vertraglich geschuldeten Dienstleistungen.
2. Die Parteien vereinbaren die Minderung der Vergütung / des Preises, falls die Identität des gelieferten Spermas von der vereinbarten Identität bzw. des in II. Punkt 2 beschriebenen Vorgehens abweicht und eine wesentliche Minderung des Verkehrswertes der aus diesem Sperma erzeugten Ferkel zu erwarten ist. Die Minderung berechnet sich dann aus der Differenz des Verkehrswertes der vom vereinbarungswidrig zum Einsatz gelangten Eber abstammenden Ferkel und des Verkehrswertes von Ferkeln, die eine vereinbarte Abstammung aufweisen würden.
3. Beschreibungen von Ebern und Nachzuchten erfolgen nach bestem Wissen und den jeweiligen Erfahrungen der GFS. Es handelt sich um subjektive Wissenserklärunen und Eindrücke, die nicht Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit sind oder gar Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der aus dem gelieferten Sperma erzeugten Nachzucht zulassen.
4. Die Parteien vereinbaren die Anwendung von Anzeige-/Rückgepflichten in der Weise, dass der Vertragspartner verpflichtet ist, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer Frist von 3 Tagen gerechnet ab Erhalt der Lieferung schriftlich, per Fax oder per Email anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, gilt die Leistung der GFS als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Umstand handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Ein solcher muss binnen drei Tagen nach seiner Entdeckung in gleicher Weise gegenüber der GFS angezeigt werden, anderenfalls gilt die Leistung der GFS auch insoweit als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners gilt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die GFS kann sich auf diese Regelung nicht berufen, wenn sie die gerügten Umstände arglistig verschwiegen hat.
5. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Lieferung des Spermas am vereinbarten Leistungsort.
6. Krankheitsübertragungen jeglicher Art sind grundsätzlich nicht völlig auszuschließen, weshalb die GFS hierfür keine Haftung übernimmt. Dies gilt auch und insbesondere für PRRS-Viren. Deshalb ist ein PRRS-freies Sperma nicht geschuldet. Gleichwohl liefert die GFS PRRS-unverdächtigtes Sperma nach den Ergebnissen der letzten Eberuntersuchungen, wie die Besamungsstationen die Gesundheit der

Eber durch ein regelmäßiges Untersuchungsrastrer überwachen und die Ergebnisse der jeweils letzten Eberuntersuchungen von der GFS berücksichtigt werden.

7. Jegliche Ansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb von 6 Monaten gerechnet ab Lieferung des Spermas. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GFS oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GFS beruhen oder dessen Erfüllungsgehilfen der GFS beruhen.
8. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Die GFS haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Schweinen selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

V. Eigentum

Das Eigentum an dem gelieferten Sperma/Zubehör bleibt bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten bei der GFS. Das Eigentum setzt sich an dem aus dem gelieferten Sperma geworfenen Ferkel fest.

VI. Zahlung

Die Zahlungen bei Samenlieferung und bei Besamung sind gegen Rechnung sofort zu leisten, bei Rechnungen 8 Tage nach Rechnungserteilung und bei Inkassovollmacht monatlich. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug netto Kasse zu leisten. Die Leistungsberechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste. Im Übrigen gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sofern er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Die Besamungsbeauftragten sind zum Inkasso berechtigt.

VII. Einkaufsbeziehungen gegenüber Lieferanten

Auf Verträge der GFS mit Lieferanten, die Bestellungen bzw. Lieferungen von Waren an die GFS oder für die GFS an Dritte beinhalten, finden diese AGB Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ziffern IV, VI, VIII und IX die gesetzlichen Bestimmungen gelten. Ferner hat der Lieferant die GFS von allen Ansprüchen freizustellen, die gegenüber der GFS geltend gemacht werden mit der Argumentation, die Ware, die die GFS vom Lieferanten bezogen hat, weise Sach- oder Rechtsmängel auf oder habe einen Schaden verursacht.

VIII. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Erfüllungsort und Leistungsort sind die jeweiligen Geschäftsräume der GFS, bei Besamungen die Hofstelle des Vertragspartners und im Übrigen der Lieferort.

IX. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sich ergebende Streitigkeiten ist Ascheberg. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht. Bei allen Vereinbarungen ist der deutsche Text maßgeblich.

Ascheberg, im Juni 2013